



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

landesumweltschalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Silvretta Seilbahn AG, Ischgl

Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007; Stellungnahme des Tiroler Landesumweltschalt zum abgeänderten Projekt 2011

Geschäftszahl LUA- 0-5.2/52/1-2012 (U-14.107/164)

Innsbruck, 7.09.2012

Seitens der Tiroler Umweltschalt kann zum beantragten Projekt 2011 im Wesentlichen auf die bereits abgegebene Stellungnahme von 2010 verwiesen werden (30.09.2010, LUA-6.5.1/7/29-2010). Durch das neue Projekt werden sich in bestimmten Teilbereichen die zu erwartenden Beeinträchtigungen ändern bzw. für den Themenbereich Pflanzen und deren Lebensräume verringern.

An der Gesamteinschätzung der Tiroler Umweltschalt, dass das vorliegende beantragte Vorhaben die Tiroler Natur deutlich über die Maße beanspruchen wird und aufgrund der Einzigartigkeit, Besonderheit, Ursprünglichkeit, Schönheit und Eigenart des Landschaftsraumes um den Piz Val Gronda die Kosten-Nutzen-Relation aus Sicht der Tiroler Umweltschalt eindeutig für den unberührten Erhalt dieses Landschaftsraumes und gegen die Realisierung der schitechnischen Erschließung spricht, hat sich durch die Projektmodifikationen jedoch nichts geändert.

Somit spricht sich der Landesumweltschalt aufgrund des gegenwärtigen Sachverhaltes dezidiert gegen die geplante schitechnische Erschließung des Piz Val Gronda aus. Die Tiroler Umweltschalt geht ebenso davon aus, dass der derzeitige Ermittlungsstand unter Beachtung des gesetzlichen Hintergrundes keine Bewilligung zulässt (Ausschlusskriterium gemäß § 5 lit d Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ist gegeben; der Verbotstatbestand des § 25 Abs 1 lit f TNSchG 05 erfüllt).

Überdies liegen zwei geologische Gutachten von zwei renommierten Experten (Dr. Gunter Heißel, Ao.Univ.-Prof.Dr. Karl Krainer) vor, die in ihren gutachterlichen Folgerungen zu völlig verschiedenen Schlussfolgerungen kommen (Gutachten Ao.Univ.-Prof.Dr. Karl Krainer siehe Anhang). Damit geht die Tiroler Umweltschalt davon aus, dass im Sinn eines vollständigen Ermittlungsergebnisses die

Behörde in dieser Sache vor ihrer Entscheidung über ein unabhängiges Obergutachten die geologische/geotechnische Situation Vorort abschließend prüfen wird.

Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde erschiene es fahrlässig, die bestehenden Widersprüche ob der geologischen Gegebenheiten nicht vor einer allfälligen Bewilligung auszuräumen, da sie als wesentlich für das Vorhaben angesehen werden (z.B.: Standsicherheit der Bergstation). Überdies ist die heurige Bausaison bereits vorbei und würde diese abschließende Klärung des geologisch/ geotechnischen Sachverhaltes zu keinen Verzögerungen eines allfälligen Baus im Jahre 2013 führen.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bzw. zusätzlicher Gutachten ist für den Landesumweltanwalt als erwiesen anzunehmen, dass es bei Realisierung der beantragten Pendelbahn samt zugehöriger Schipiste und Begleitmaßnahmen zu starken und teilweise irreversiblen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in Folge kurz TNSchG 2005) kommen würde.

Diese Feststellung und die weiteren, wesentlichsten Argumente, die gegen eine Bewilligung des geplanten Vorhabens sprechen, können zusammengefasst wie folgt begründet bzw. angeführt werden. Dabei wird auf die bisher getätigten Einwendungen der Tiroler Umweltschutzbehörde verwiesen und festgehalten, dass diese Einwendungen sinngemäß weiterhin aufrecht bleiben:

a) ***Zur raumordnungsfachlichen Beurteilung des geplanten Vorhabens:***

Es liegt ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten vor, das erhebliche raumordnungsfachliche Bedenken anführt. Dieses Gutachten wird auch für die neue Variante vollinhaltlich seitens der Überörtlichen Raumordnung aufrecht gehalten. Damit ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde als erwiesen anzusehen, dass das geplante Vorhaben den langfristigen, zukunftsfähigen Entwicklungszielen des Landes Tirol aus raumordnungsfachlicher Sicht widerspricht.

Der raumordnungsfachliche Amtssachverständige kommt in seiner einstigen Stellungnahme abschließend zum Ergebnis, dass „es aus raumordnungsfachlicher Sicht geboten erscheint, die weitere Ausdehnung des Ischgl Schigebietes dahingehend zu limitieren, dass der Bereich des Fimbatales auf Dauer von schichttechnischen Erschließungen frei und als alpiner Ausgleichsraum erhalten bleiben soll.“ Eine Erschließung des Gipfels des Piz Val Gronda würde diesem raumordnungsfachlichen Ziel klar widersprechen.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde schließt sich diesen Aussagen vollinhaltlich an und ist weiters zu ergänzen, dass eine allfällige naturschutzrechtliche Bewilligung zudem dem Tourismusprotokoll der Alpenkonvention insofern widersprechen würde, als dass sich Österreich durch die Ratifizierung verpflichtet hat, in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen anzustreben.

In diesem Zusammenhang darf aufgrund der unmittelbaren Relevanz aus der rechtlichen Beurteilung (Unterpunkt 4.2) der Berufungserkenntnis der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, vom 10.06.2003 (U-13.578/18: Silvretta Seilbahn AG, Ischgl; Personentransport mittels Pistengeräten - Versagung), zitiert werden: „Gemäß Art. 6 Abs. 3 des seit 18.12.2002 geltenden Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, haben die

Vertragsparteien darauf zu achten, dass in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Ohne im Einzelnen die Frage nach der direkten Anwendbarkeit zu erörtern, ist die Naturschutzbehörde im Naturschutzverfahren zu einer völkerrechtskonformen Auslegung verpflichtet (vgl. Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Werner Schröder, Die Umsetzung der Alpenkonvention aus Sicht des Völkerrechts, des Österreichischen Rechts und des Europarechts, S. 10). Das Schigebiet Ischgl-Idalpe zählt zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Schigroßräumen in Tirol sowie Österreich (vgl. Kapitel 2.3). Bei Vorhaben, die über den bestehenden Schigroßraum hinausgehen und unberührte Bereiche betreffen, ist daher die genannten Norm jedenfalls im Rahmen der Auslegung zu beachten und heranzuziehen.“

b) Zur Beeinträchtigung geschützter Vogelarten bzw. derer Lebensräume:

Mit heutigem Wissensstand ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde davon auszugehen, dass das projektierte Vorhaben in einem Steinhuhn-Lebensraum zu liegen kommt. Es ist weiters davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen dieses Lebensraumes führen wird und demzufolge ein Ausschlusskriterium entsprechend dem Tiroler Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen 2005 vorliegt. Damit ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde auch der Verbotstatbestand des TNSchG 05 hinsichtlich des Schutzes des Lebensraumes heimischer Vogelarten erfüllt.

Der ornithologische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zum nunmehr geplanten Vorhaben abschließend zum Ergebnis, dass die bedrohteste Vogelart der Alpen, das Steinhuhn, erheblich und langfristig beeinträchtigt werden wird. Das geplante Vorhaben kommt unmittelbar im Wirkungsraum des intakten Steinhuhn-Lebensraumes zu liegen und wäre die effektivste Ausgleichsmaßnahme „ein Verzicht auf den weiteren Ausbau sowie in Folge das mögliche „beruhigen“ dieser Landschaftszelle um den Piz Val Gronda und des Fimmbatales durch Besucherlenkung.“

Zudem wird durch das geplante Vorhaben von einer erheblichen Störungszunahme für das Alpenschneehuhn und Beeinträchtigungen für Steinadler und Bartgeier ausgegangen.

Zusammenfassend ist somit bereits allein aufgrund der Ausführungen zum Steinhuhn-Lebensraum aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen.

c) Zur außergewöhnlich hohen Anzahl geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten im Projektbereich:

Im direkten Pistenbereich bzw. im Bereich der begleitenden Maßnahmen (Lawinenverbauungen, unmittelbarer Seilbahnstützenbereich, etc.) kommen insgesamt 27 teilweise oder gänzlich geschützte Arten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor.

Damit reduziert sich die Zahl der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten im Vergleich zur alten Planung und wurde insbesondere hinsichtlich des Vorkommens des „Mähnen-Pippaus“ eine Piste geplant, die nicht mehr zum Erlöschen dieser Art führen wird.

Trotzdem ist festzuhalten, dass der gesamte Vorhabensbereich in einem „Hotspot“ des Artenreichtums zu liegen kommt. Dieser enorme Artenreichtum basiert auf der Besonderheit und zugleich Seltenheit der Geologie des Untergrundes: Kalkschiefer mit verschiedensten Gesteinsbeimischungen im Bereich der Prutz-Ramosch Zone bzw. der Fimberzone am Nordwestrand des Engadiner Fensters.

Die unglaubliche Fülle an Pflanzenarten der verschiedensten Gefährdungs- und Schutzkategorien belegen nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft sehr deutlich die extrem hohe naturkundliche Wertigkeit des Projektraumes.

Durch die neu geplante Schipiste werden aber auch zusätzliche, sehr schützenswerte Lebensräume von Pflanzen beeinträchtigt werden, die von der alten Planung nicht erfasst wurden: Es handelt sich hierbei u.a. um den EU-prioritären Lebensraum „Alpine Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*“.

Zusätzlich erfolgt gemäß den Ausführungen des Sachverständigen die starke Störung bzw. örtliche Zerstörung von Kalktuffquellen, sowie die örtliche Beeinträchtigung des Lebensraumes Kalkniedermoor. Der Lebensraum Kalkschieferschutthalde wird örtlich stark beeinträchtigt werden, wobei sich die Schäden an der Vegetation allein schon durch das Befahren im Bereich des Gratrückens nach Einschätzung des Sachverständigen aufgrund der Besonderheit und der Höhenlage nicht mehr regenerieren werden.

Der Amtsachverständige kommt abschließend zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben mit starken Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einhergehen wird und das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume örtlich stark beeinträchtigt werden wird.

d) **Zum Artikel 14 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“ (BGBl III Nr 235/2002):**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes kann mit heutigem Wissensstand keinesfalls ausgeschlossen werden, dass das geplante Vorhaben in einem labilen Gebiet im Sinne des oben angeführten, unmittelbar anwendbaren Artikels der Alpenkonvention zu liegen kommt. Es liegen zwei Gutachten von namhaften Geologen vor, die zu teilweise gänzlich anderen Schlussfolgerungen gelangen. Es liegen somit bezüglich des Fachbereichs Geologie zwei einander widersprechende Gutachten vor (vgl. Stellungnahme Ao. Univ.-Prof.Dr. Karl Krainer im Anhang).

Während der Amtsachverständige davon ausgeht, dass die Bergstation auf Gesteinen errichtet wird, die vermutlich gänzlich frei von Gips sind, geht Dr. Krainer davon aus, dass bedingt durch die vorhandenen Gipsdolinien im Gipfelbereich und bedingt durch die Überlagerung mit Verwitterungsschutt (=Uneinsehbarkeit des Untergrundes) sehr wohl und unter Umständen massiv Gips vorhanden sein kann.

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft ist in diesem Zusammenhang nicht verständlich, warum die Empfehlungen der Landesgeologie betreffend Gipskarstproblematik nur den Siedlungsraum betreffen sollen und nicht eine Bergstation, die zukünftig von tausenden Menschen genützt werden wird.

Diesbezüglich ist auf die Sitzung des Naturschutzbeirates vom 4. September 2012 zu verweisen, bei der eine geotechnische Untersuchung des Gipfelbereiches des Piz Val Gronda gefordert wurde, um den entscheidungswesentlichen Sachverhalt bestimmen zu können.

Somit ist der Bereich Geologie/ Geotechnik für die Tiroler Umweltanwaltschaft nicht entscheidungsreif und ist nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft der maßgebliche Sachverhalt durch ein geologisches bzw. geotechnisches Gutachten abschließend zu klären.

e) **Zu den langfristigen öffentlichen Interessen:**

In seiner Erkenntnis vom 31.05.2006 (VwGH 2003/10/0211) führt der Verwaltungsgerichtshof zum

Begriff öffentliche Interessen für den Bereich des Schitourismus Folgendes aus: *„Nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung liegt für sich bereits im öffentlichen und nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse des Bewilligungswerbers um naturschutzrechtliche Bewilligung. Wesentlich ist vielmehr, dass **die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre.**“*

In der zitierten Erkenntnis (Beschwerde der Silvretta Seilbahn AG gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 10. Juni 2003, Zahl U-13.578/18 - Durchführung von Personentransporten mittels Pistengeräten zum Gipfel des Piz Val Gronda) folgt der Verwaltungsgerichtshof den Ausführungen der entscheidenden Behörde Tiroler Landesregierung.

Auszug aus der Begründung des Erkenntnisses vom 31.05.2006: *„Das Schigebiet "Ischgl - Idalpe" zähle zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Schigroßräumen Tirols und Österreichs. Mit Stand Winter 2002 belaufe sich die Zahl der Fremdenbetten in der Gemeinde Ischgl auf 9.187. Dass die Auslastung dieser hohen Anzahl von Fremdenbetten von den gegenständlichen Pistenabfahrten, die einer im Verhältnis zur Gesamtzahl nur relativ kleinen Gruppe von Schifahrern Abfahrten abseits präparierter Pisten ermöglichen, abhängig sein sollte, sei nicht nachvollziehbar. Andere öffentliche Interessen am beantragten Vorhaben ließen sich nicht feststellen. Mangels Vorliegens eines öffentlichen Interesses am beantragten Vorhaben sei die naturschutzrechtliche Bewilligung daher zu versagen gewesen.“*

Somit ist zunächst festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 2003 einem Vorhaben zur Durchführung von Personentransporten mittels Pistenfahrzeugen auf den Gipfel des Piz Val Gronda aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Schigebietes „Ischgl-Idalpe“ jedwedes öffentliche Interesse in Abrede gestellt hat.

Entsprechend den Ausführungen auf der offiziellen Homepage der Silvrettaseilbahn AG – Ischgl (Stand 2010) verfügt das Schigebiet über 40 technische Aufstiegsanlagen (3 Gondelbahnen, 2 Luftseilbahnen, 23 Sessellifte und 12 Schlepplifte) und weist eine Gesamtförderleistung pro Stunde von 79.165 Personen auf.

Die Gesamtpistenkilometer (inkl. Schirouten) werden mit 235 km angegeben, wobei das Schigebiet über 48 km leichte, 148 km mittlere und 27 km schwierige Abfahrten verfügt. Ausgewiesene Schirouten werden mit 12 km angegeben.

Somit ergibt sich eine Pistenfläche von circa 386 Hektar, zählt man die Pistenflächen des angeschlossenen Schigebietes Samnaun hinzu ergibt sich eine Gesamtpistenfläche von circa 506 Hektar. 65 % dieser Pisten in Ischgl/Samnaun weisen eine technische Beschneidung mittels 800 Schneemaschinen auf (http://www.silvretta.at/index_som.php)

Im Vergleich dazu soll die Länge der beantragten Schipiste (Piz Val Gronda bis zur Einmündung in die bestehende Schipiste Nr. 41 „Kreuzbichl“) rund 2 Kilometer betragen (unter 1 % der Pistenkilometer des Schigebietes Ischgl ohne Samnaun).

Entsprechend dem Amtsblatt der Wiener Zeitung erwirtschaftete die Silvrettaseilbahn AG im Geschäftsjahr 2007 einen Bilanzgewinn von 9,56 Millionen Euro (<http://www.wienerzeitung.at/amtsbl/bilanzen/406091.pdf>). Für 2008 wird ein Bilanzgewinn von rund 9,9 Mio. Euro angegeben, 2009 erwirtschaftete die Silvrettaseilbahn AG rund 9,7 Mio. Euro.

(Quelle:

<http://www.tt.com/csp/cms/sites/tt/%C3%9Cberblick/Wirtschaft/WirtschaftTirol/WirtschaftTirolContainer/1261432-8/565-mio.--umsatz-f%C3%BCr-ischgl-seilbahn.csp>)

Aufgrund dieser Tatsachen wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde ausgeschlossen, dass die Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2011 einen maßgeblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leisten wird, **ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft im Schigebiet Ischgl ernstlich in Frage gestellt wäre.**

Somit ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde auszuschließen, jedoch eine im wirtschaftlichen Interesse der Silvretta Seilbahn AG gelegene Disposition deutlich erkennbar (vgl. z.B. Erkenntnis des VwGH vom 31.01.2000, VwGH 98/10/0066: „Rein privatwirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen reichen zur Begründung eines öffentlichen Interesses an der Verwirklichung einer Maßnahme nicht aus; insbesondere kann nicht jegliche einer Ertragsverbesserung dienende Maßnahme eines Unternehmers als eine im öffentlichen Interesse und nicht in dessen Privatinteresse gelegene Disposition angesehen werden.“)

Der Vollständigkeit halber ist seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde anzumerken, dass im Bereich des Schigebietes Ischgl allein in den letzten 5 Jahren 21 naturschutzrechtliche Bewilligungen zum Neubau von Pisten, zur Änderung bestehender Anlagen bzw. zur Verbesserung der schitechnischen Effizienz (Pisten, Aufstiegshilfen, Beschneiungsanlagen, etc.) erteilt wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2011“ aufgrund der getätigten Ausführungen nicht gegeben ist.

Die Verwirklichung des Projektes würde nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde

- *den Allgemeinen Zielsetzungen des § 1 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 entgegen treten,*
- *den Bestimmungen des § 25 Abs 1 lit f des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 widersprechen,*
- *den Zielen des Protokolls der Alpenkonvention im Bereich „Tourismus“, Artikel 6 Abs 3 zuwider laufen,*
- *den Bestimmungen des Protokolls der Alpenkonvention im Bereich „Bodenschutz“, Artikel 14 Abs 1 3ter Teilstrich nicht Rechnung tragen,*
- *den Verpflichtungen zum Schutz von Biotoptypen gemäß Artikel 13 Abs 1 des Protokolls der Alpenkonvention im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht nachkommen und*
- *gegen die Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsprogramms betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen 2005 § 5 lit d verstoßen.*

Abschließend ist anzumerken, dass der Piz Val Gronda aufgrund seiner für den gesamten Ostalpenraum einzigartigen geologischen und geomorphologischen Gegebenheiten über einen enormen botanischen Artenreichtum verfügt, dessen Schönheit besonders während der Blütezeit der vorkommenden Pflanzenarten zutage tritt.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass derzeit ein Umlaufbeschluss des Tiroler Naturschutzbeirates zur unversehrten Bewahrung des Piz Val Gronda durchgeführt wird, dessen Ergebnis aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde für die endgültige Entscheidung der Behörde abzuwarten und zu berücksichtigen wäre.

Schlussendlich wird die Entscheidung der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht nur die konkrete schitechnische Erschließung ermöglichen bzw.

verhindern, sie wird auch Maßstab im Umgang mit unseren naturkundlichen Raritäten/Kostbarkeiten sein. In diesem Zusammenhang bleiben für die Tiroler Umweltschutzbehörde unter anderem folgende Fragestellungen nach wie vor aufrecht:

- *Wie geht das Land Tirol jetzt und in Zukunft mit seinen alpinen naturkundlichen/geologischen Besonderheiten und Raritäten um?*
- *Ist sich das Land Tirol seiner regionalen, nationalen und europäischen Verantwortung für den Schutz besonderer alpiner Lebensräume bewusst?*
- *Ist die Präambel des Bereiches Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention Grundkonsens für behördliches Handeln?*

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht zweifelsfrei fest, dass im Sinne der getätigten Ausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen ist und der geologisch, floristisch und ornithologisch besondere Bereich des Piz Val Gronda dauerhaft von schichttechnischen Erschließungen frei gehalten werden soll.

Anmerkung:

Die geologische Stellungnahme Herrn Ao.Univ.-Prof.Dr. Karl Krainer wird als integraler Bestandteil dieser Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzbehörde angesehen und dementsprechend im Anhang übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
der Landesumweltschutzbehörde

Mag. Johannes Kostenzer